

## VERKAUFS-, LIEFERUNGS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

### § 1 Allgemeines

- (1) Diese allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten für alle auch zukünftigen Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen einschließlich Beratungsleistungen, Auskünfte u.a., sofern sie nicht mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Firma Landhandel Knaup GmbH abgeändert oder ausgeschlossen werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistungen gelten diese Bedingungen als angenommen. Einkaufsbedingungen des Käufers sind nur wirksam, wenn die Firma Landhandel Knaup GmbH sie für den jeweiligen Vertrag schriftlich anerkennt. Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen werden hiermit widersprochen.
- (2) Kommt der Käufer in Annahmeverzug, so ist die Firma Landhandel Knaup GmbH berechtigt, Ersatz des ihr entstandenen Schadens zu verlangen; mit Eintritt des Annahmeverzuges geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Käufer über.
- (3) Wenn der Vertrag nicht schriftlich abgeschlossen wird, gilt der Lieferschein als Auftragsbestätigung. Er ist für die nähere Artikelbezeichnung maßgebend.
- (4) Werden Kaufverträge mündlich oder fernmündlich vorbehaltlich schriftlicher Bestätigung abgeschlossen, ist der Inhalt des Bestätigungsschreibens maßgebend, sofern der Empfänger nicht unverzüglich widerspricht. Auf diese Folge wird die Firma Landhandel Knaup GmbH in dem Bestätigungsschreiben hinweisen.
- (5) Ist der Kunde Vollkaufmann, gelten ausschließlich, falls die Parteien nichts anderes vereinbart haben,
  - bei Drittlandsgetreide die jeweils gültigen Hamburger Getreideschlusssscheine,
  - bei Futtermitteln die jeweils gültigen Hamburger Futtermittelschlusssscheine und die Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel neuester Fassung oder sonstige für das jeweilige Geschäft in Betracht kommende Formularkontrakte neuester Fassung,
  - bei Düng-, sowie Pflanzenschutzmitteln und Brennmaterialien die Werksbedingungen, - bei Feldsaaten, Sämereien und Saatgetreide die jeweils gültigen Verkaufs- und Lieferbedingungen für anerkanntes landwirtschaftliches Saatgut,
  - bei Kartoffeln die Deutschen Kartoffelgeschäftsbedingungen neuester Fassung (Berliner Vereinbarungen).
- (6) Bei allen übrigen Geschäften die Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel neuester Fassung oder sonstige für das jeweilige Geschäft in Betracht kommende Formularkontrakte neuester Fassung bzw. Verkaufs und Lieferbedingungen neuester Fassung. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen von (Ver-) Käufern, Lieferanten oder Vertragspartnern haben Gültigkeit nur, wenn und insoweit diese Vertragsgrundlage erklärt und/ oder schriftlich bestätigt sind.

### § 2 Lieferung

- (1) Termine und Fristen sind unverbindlich, solange nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wird.
- (2) Verträge sind grundsätzlich s o abzuwickeln, wie die s unter den Parteien vereinbart ist.
- (3) Die Firma Landhandel Knaup GmbH ist zu zumutbaren Teillieferungen berechtigt. Ist die Lieferung auf Abruf vereinbart, so hat der Käufer innerhalb angemessener Frist abzurufen. Die Firma Landhandel Knaup GmbH wird dabei die Interessen ihres Abnehmers angemessen berücksichtigen.
- (4) Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist gesunde Durchschnittsqualität handelsüblicher Beschaffenheit zu liefern.
- (5) Mengen bei Aufträgen und Lieferabschlüssen gelten für die Firma Landhandel Knaup GmbH stets als ca. -Mengen, sofern dies nicht besonders vereinbart ist.
- (6) Gerät der Käufer mit dem Abruf bzw. der Abnahme in Verzug, so kann die Firma Landhandel Knaup GmbH die Ware ungeachtet ihrer sonstigen gesetzlichen Rechte nach vorheriger ausdrücklicher Ankündigung auch bei sich oder einem Dritten auf Kosten und Gefahr des Käufers einlagern oder nach Setzen einer Nachfrist von 7 Kalendertagen in geeigneter Weise auf Rechnung des Käufers verwerten.
- (7) Der Käufer hat für ordnungsgemäße Anlieferungsmöglichkeiten unter Nutzung üblicher Transportfahrzeuge (ggf. durch Winterdienst, Einweisung etc.) Sorge zu tragen.

### § 3 Preise

- (1) In unseren Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer nicht eingeschlossen. Diese werden wir in der gesetzlichen Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausweisen.
- (2) Alle öffentlichen Lasten, Ausgleichsteuer, Abschöpfung, Zölle, Abgaben, unmittelbare und mittelbare Belastungen und Frachtsätze etc., welche nach Vertragsabschluss der v erkauften Ware oder den dazugehörigen Rohstoffen aufgelegt werden oder sich verändern, gehen zu Lasten des Käufers und verändern den Kaufpreis entsprechend.

### § 4 Verpackung und Versand

- (1) Die Ware wird in handelsüblicher Weise auf Kosten des Käufers verpackt. Leihverpackungen sind vom Empfänger unverzüglich zu entleeren und in einwandfreiem Zustand frachtfrei zurückzugeben. Sie dürfen nicht mit anderen Waren gefüllt oder anderweitig verwendet werden.
- (2) Die Gefahr geht mit der Übergabe an die Versandbeauftragten, spätestens jedoch mit Verlassen der Geschäftsstelle oder des Lagers auf den Kunden über, unabhängig da von ob die Versendung vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt.
- (3) Ist die Ware versandbereit oder v erzögert sich die Versendung oder Abnahme aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Sportversicherungen schließt die Firma Landhandel Knaup GmbH auf schriftliches Verlangen des Käufers in dem von ihm gewünschten Umfang auf seine Kosten ab.
- (4) Verluste oder Beschädigungen auf dem Bahntransport sind vom Empfänger bei der Bahn zu reklamieren und vor Übernahme der Sendung bahnamtlich bescheinigen zu lassen, damit der Entschädigungsanspruch gegen die Bahn nicht erlischt.
- (5) Beschädigungen auf dem Transport berechtigen der Firma Landhandel Knaup GmbH gegenüber nicht zu Annahmeverweigerung.

### § 5 Zahlungsmodalitäten, Kontokorrent, Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

- (1) Mangels anderer Vereinbarungen ist der Rechnungsbetrag mit Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig. Die Zahlung hat ohne jeden Abzug frei Zahlstelle der Firma Landhandel Knaup GmbH zu erfolgen. Bei Lieferung auf Ziel wird das Zahlungsziel nach dem Datum der Lieferung berechnet. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn die Firma Landhandel Knaup GmbH über den Betrag verfügen kann.
- (2) Zahlung durch Wechsel ist nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gestattet. Wechsel-, Schecks und sonstige Zahlungsmittel werden nur erfüllungshalber entgegengenommen. Diskontspesen, Wechselsteuer und Einzugsspesen gehen zu Lasten des Käufers; sie sind sofort fällig.
- (3) Alle aus der Geschäftsverbindung entstehenden gegenseitigen Forderungen werden in ein Kontokorrentkonto eingestellt, für das die Bestimmungen der §§ 355 ff. HGB gelten. Für Geschäfte mit den Landwirten gelten diese Bestimmungen entsprechend. Die aus dem Kontokorrentverhältnis sich ergebenden Forderungen sind mit 5% über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Die letzte Forderungsaufstellung gilt als anerkannt, wenn der Käufer nicht innerhalb eines Monats seit Zugang des Rechnungsabschlusses Einwendungen erhebt. Gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- (4) Die Firma Landhandel Knaup GmbH ist auch entgegen ausdrücklich anderer Bestimmungen des Käufers in jedem Fall berechtigt, eingehende Zahlungen auf die jeweils älteste Forderung der Firma Landhandel Knaup GmbH gegen den Käufer zu verrechnen.
- (5) Mit Gegenansprüchen kann der Käufer weder aufrechnen, noch wegen dieser Ansprüche ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, es sei denn, es handelt sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Ansprüche.

### § 6 Leistungsstörungen (Zahlungsverweigerung, Zahlungsverzug)

- (1) Die Firma Landhandel Knaup GmbH kann im Falle der endgültigen Verweigerung der Kaufpreiszahlung auch ohne Setzung einer Nachfrist die Erfüllung des Kaufvertrages ablehnen und Ersatz aller entstandenen Kosten, Auslagen sowie Entschädigungen für Wertminderung verlangen.
- (2) Sie kann die sofortige Bezahlung aller Forderungen verlangen und/oder Lieferungen von Vorauszahlungen abhängig machen, wenn eine wesentliche Verschlechterung der Einkommens- oder Vermögensverhältnisse des Käufers eingetreten ist oder eine wesentliche Vermögensgefährdung des Käufers nachgewiesenmaßen zu besorgen ist.

### § 7 Erfüllungshindernisse

- (1) Wird nach Abschluss eines Vertrages dessen Erfüllung durch Ausbruch eines Krieges, Verhängung von Blockaden, Inkrafttreten von Ausfuhr- bzw. Einfuhrverboten oder solche gleichzerachtenden Maßnahmen in- und ausländischer Behörden oder feindliche Anordnung, Epidemien oder andere Fälle höherer Gewalt verhindert, hat die Firma Landhandel Knaup GmbH das Recht, diesen Vertrag ganz oder für dessen unerfüllbaren Teil als aufgehoben zu erklären.
- (2) Die Lieferverpflichtung unterliegt dem Vorbehalt der ordnungsgemäßen, vollständigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung. Falls der Vorlieferant Insolvenz anmeldet oder s einen vertraglichen Lieferverpflichtungen nicht nachkommt kann die Firma Landhandel Knaup GmbH vom Vertrag zurücktreten. Im Falle einer teilweisen Unmöglichkeit oder teilweisen Unvermögens gilt die vorstehende Regelung nur für den entsprechenden Teil
- (3) Die Firma Landhandel Knaup GmbH hat eine diesbezügliche Erklärung unverzüglich nach Bekanntwerden des betreffenden Ereignisses, spätestens jedoch zu Beginn des jeweiligen Erfüllungszeitraumes abzugeben.
- (4) Bei Aufruhr, Streik oder Streikmaßnahmen bzw. Arbeitsaussperrung und ähnlichen Ereignissen im Ursprungsland, auf dem Transportweg oder am Liefer-/Versandort, ferner bei Eisbehinderung oder ähnlichen unvorhersehbaren, unverschuldeten und schwerwiegenden Ereignissen, die die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, befreien die Firma Landhandel Knaup GmbH für die Dauer ihres Vorliegens – auch innerhalb eine s Lieferverzuges- von der Erfüllung der Liefer- bzw. Leistungspflicht. Dauern die Ereignisse jedoch länger als einen Monat oder wird die Leistung infolge dieser Ereignisse unmöglich, ist die Firma Landhandel Knaup GmbH berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, sofern nicht der Käufer eine Verlängerung des Lieferzeitraumes für die Dauer eines weiteren Kalendermonats verlangt. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird d die Firma Landhandel Knaup GmbH von der Verpflichtung frei, entstehen daraus keine Schadenersatzansprüche. Auf diese Umstände kann sich die Firma Landhandel Knaup GmbH nur bei unverzüglicher Benachrichtigung des Kunden berufen. Erbrachte Gegenleistungen des Kunden sind unverzüglich zu erstatten.

### § 8 Eigentumsvorbehalt, Verarbeitung und Übertragung

- (1) Die gelieferte Ware bleibt bis zu vollen Bezahlung des Kaufpreises und aller sonstigen Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer Eigentum der Firma Landhandel Knaup GmbH. Bei einer laufenden Rechnung gilt der Eigentumsvorbehalt als Sicherheit für eine etwaige Saldoforderung der Firma Landhandel Knaup GmbH. Soweit die Bezahlung durch Scheck oder Wechsel erfolgt, gilt dieses als zahlungshalber bewirkt, und nicht an Zahlung statt hingegeben. Der Eigentumsvorbehalt gilt bis zu deren Einlösung.
- (2) Der Eigentumsvorbehalt gilt auch, wenn dem Käufer ein Ziel für die Zahlung gewährt worden ist. Der Käufer ist in diesem Fall jedoch berechtigt, die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang, auch vor Bezahlung, zu be- und verarbeiten, weiterzuverkaufen und weiterzuliefern.
- (3) Soweit der Käufer die Vorbehaltsware weiterverkauft, trifft er hiermit die Forderung aus der Weiterveräußerung bereits jetzt an die Firma Landhandel Knaup GmbH ab, die sie annimmt. Rechte des Käufers aus Sicherheitsübereignungen, Sicherheitsabtretungen, Garantievertrag und Eigentumsvorbehalt sowie Schadenersatzansprüche des Käufers gegen seine Kunden gehen in entsprechender Anwendung des § 401 BGB auf die Firma Landhandel Knaup GmbH über. Der Käufer ist jedoch nicht berechtigt Forderungen gegen seine Abnehmer, die in verlängertem Eigentumsvorbehalt der Firma Landhandel Knaup GmbH stehen, in eine laufende Rechnung einzustellen.
- (4) Eine etwaige Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Käufer für den Verkäufer vor, ohne dass für Letzteren daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht dem Verkäufer gehörenden Waren, steht dem Verkäufer der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der übrig en verarbeitenden Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der Käufer das Alleineigentum an der neuen Sache, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass der Käufer dem Verkäufer im Verhältnis des Wertes der verarbeitenden bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache einräumt und die se unentgeltlich für den Verkäufer verwahrt.
- (5) Wenn der Wert der bestehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt, ist der Verkäufer auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe verpflichtet.
- (6) Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Käufer auf das Eigentum der Firma Landhandel Knaup GmbH hin weisen und die se unverzüglich benachrichtigen, damit die Verkäuferin ihre Eigentumsrechte durchsetzen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, der Firma Landhandel Knaup GmbH die in diesem Zusammenhang entstandenen gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Käufer.

## § 9 Sachmängel

- (1) Die von der Firma Landhandel Knaup GmbH geschuldete vereinbarte Beschaffenheit der gelieferten Ware ergibt sich ausschließlich aus den vertraglichen Vereinbarungen mit dem Käufer und nicht aus sonstigen gewerblichen Aussagen, Prospekten, Beratungen und dergleichen. Die Übernahme einer Garantie ist damit nicht verbunden. Beratung leistet die Firma Landhandel Knaup GmbH nach bestem Wissen aufgrund ihrer Erfahrung, jedoch unter Ausschluss jeglicher Haftung. Angaben und Auskünfte über Eignung und Anwendung bzw. Einsatz der Ware sind unverbindlich, wenn sie nicht ausdrücklich eine vereinbarte Beschaffenheit betreffen. Sie befreien den Käufer nicht von eigenen Prüfungen.
- (2) Die Firma Landhandel Knaup GmbH haftet für handelsübliche Beschaffenheit. Sie ist nicht verpflichtet, jede Ware vor Weiterverkauf analysieren zu lassen, insbesondere, wenn sie unter Gehaltsgarantien gekauft hat oder wenn sie erfahrungsgemäß annehmen darf, dass die von ihr gekaufte Ware die vereinbarte Beschaffenheit hat.
- (3) Mängel, die bei pflicht- und sachgemäßer Prüfung und Untersuchung ohne weiteres erkennbar sind, müssen der Firma Landhandel Knaup GmbH innerhalb einer Woche nach Ablieferung, im Übrigen unverzüglich, schriftlich angezeigt werden. Unterlässt der Käufer die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Bei Mängelrügen ist der Käufer nach unserer Wahl verpflichtet, die fehlerhafte Ware zur Besichtigung bereitzuhalten oder auf unsere Kosten zur Untersuchung zu versenden. Kommt der Kunde dem nicht nach, verliert er seine Mängelansprüche. Gleiches gilt, wenn er Nachbesserungen ohne unser vorab erteiltes Einverständnis durchführt. Bei Vorliegen unberechtigter Mängelrügen werden die Rücksendungen zu Lasten des Kunden veranlasst.
- (4) Untersuchungsergebnisse, die den inneren Wert von beanstandeter Ware betreffen, werden vom Verkäufer nur anerkannt, wenn die jeweilige Untersuchung von einer LUFA (Landw. Untersuchungs- und Forschungsanstalt) aus einer Probe erfolgt, die nach den Bestimmungen der amtlichen Probenahmeverordnung genommen worden ist.
- (5) Mängel werden nach Wahl der Firma Landhandel Knaup GmbH durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung beseitigt. Zur Mängelbeseitigung hat der Kunde angemessene Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Wird dies verweigert, entfallen Haftungsansprüche jeglicher Art gegen die Firma Landhandel Knaup GmbH. Falls die Nacherfüllung mehrfach fehlschlägt, bleibt dem Kunden vorbehalten, vom Vertrag zurückzutreten oder Minderung zu verlangen. Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Kunden ausgeschlossen.
- (6) Ansprüche des Kunden wegen Sachmängeln verjähren entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, d.h. bei neuen Teilen in zwei Jahren, bei gebrauchten Teilen in einem Jahr ab Lieferung der Ware. Ist der Kunde eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrags in Ausübung seiner gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt, erfolgt der Verkauf von gebrauchten Teilen unter Ausschluss jeglicher Sachmängelhaftung. Ansprüche wegen Sachmängeln an neuen Teilen verjähren in einem Jahr ab Ablieferung. Bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit bleiben weitergehende Ansprüche unberührt.

## § 10 Haftungsbeschränkung

- (1) Schadenersatzansprüche gleich welcher Art sind ausgeschlossen. Die Firma Landhandel Knaup GmbH haftet deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, insbesondere nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden. Der Haftungsausschluss gilt nicht, soweit zum Beispiel nach dem ProdHaftG oder in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, aus der Übernahme einer Garantie oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zwingend gehaftet wird. Der Schadenersatz für die fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt.
- (2) Der Haftungsausschluss gilt des weiteren nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Soweit eine Haftung nach den vorstehenden Regelungen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen der Firma Landhandel Knaup GmbH. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

## § 11 Herstellung von „hofspezifischen Futtermischungen“

Der Kunde garantiert, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Komponenten den Lebens- und Futtermittelrechtlichen Vorschriften entsprechen, und er als Lebens- und Futtermittelunternehmer registriert ist. Die zum Mischen zur Verfügung gestellten Komponenten enthalten keine tierischen Bestandteile wie (z.B. Tiermehle, Fleischknochenmehle, Tierfette, Fischmehl) und keine Medikamente.  
Der Kunde ist für die Rezepturen verantwortliche und hat die Herstellung der Mischung zu überwachen.

## § 12 Gesetz zur Sicherung der Düngemittel- und Saatgutversorgung

Der Käufer wird darauf hingewiesen, dass der Firma Landhandel Knaup GmbH nach dem Gesetz zur Sicherung der Düngemittel- und Saatgutversorgung vom 19.1.1949 wegen aller Ansprüche aus der Lieferung von Düngemitteln und anerkanntem Saatgut oder zugelassenem Handelssaatgut ein gesetzliches Früchtepfindrecht an den in der Ernte anfallenden Früchten, auch den noch nicht vom Grundstück entfernten Früchten, zusteht. Durch Hingabe von Schecks und Wechseln wird das Recht auf Aussonderung im Insolvenzverfahren nicht eingeschränkt.

## § 13 Erfüllungsort

Die Geschäftsräume der Firma Landhandel Knaup GmbH sind für beide Teile Erfüllungsort, wenn der Kunde Kaufmann ist, oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.

## § 14 Gerichtsstand

- (1) Für Kunden, die Vollkaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind, wird für alle eventuellen Streitigkeiten über das Zustandekommen, die Abwicklung oder Beendigung dieses Vertrages, das für die Firma Landhandel Knaup GmbH zuständige Gericht als Gerichtsstand vereinbart.
- (2) Für alle übrigen Vertragspartner, insbesondere die landwirtschaftlichen Kunden, gilt die gesetzliche Regelung.

## § 15 Information zum Datenschutz

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung ist Landhandel Knaup GmbH, Tel 05251 690990, E-Mail [info@landhandel-knaup.de](mailto:info@landhandel-knaup.de). Die Landhandel Knaup GmbH verarbeitet personenbezogene Daten zur Abwicklung von Bestellungen sowie für eigene Marketingzwecke im gesetzlich zulässigen Rahmen. Interessen eines Dritten werden mit der Datenverarbeitung nicht verfolgt, eine Datenübermittlung in Länder außerhalb der EU ist nicht beabsichtigt. Empfänger der Daten sind IT- und Service-Dienstleister und Zustellunternehmen zum Zwecke der Vertragsabwicklung sowie Auskunfteien (z. B. Schufa) zum Zwecke von Bonitätsprüfungen für den Fall, dass das Unternehmen zur Vorleistung verpflichtet ist (z. B. Kauf auf Rechnung, Lastschriftinzug). Die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 VO (EU) 2016/679 (DS-GVO). Eine Verpflichtung zur Bereitstellung der Daten durch den Kunden besteht nicht, sie ist aber zur Erfüllung der Vertragspflichten erforderlich. Detaillierte Informationen zur Datenverarbeitung, insbesondere auch zu den Rechten als Betroffener werden auf [www.landhandel-knaup.de](http://www.landhandel-knaup.de) bereitgehalten.

## § 16 Unwirksamkeit einer Bestimmung

Sollte eine getroffene Bestimmung unwirksam sein oder sich als unwirksam erweisen, so tritt an die Stelle der unwirksamen Bestimmungen eine Regelung, die dem in der unwirksamen Bestimmung zum Ausdruck gebrachten Parteiwillen am nächsten kommt. Die Unwirksamkeit einer Bestimmung berührt nicht die rechtliche Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Lieferungs- und Zahlungsbedingungen.

## EINKAUFSDINGUNGEN

### § 1 Lieferung von Erzeugnissen für die Verwendung als Lebens- und/oder Futtermittel.

- (1) Die Gewichts- und Qualitätsfeststellung erfolgt an dem von der Firma Landhandel Knaup GmbH bestimmten Empfangslager. Die dort gezogenen Muster sind auch maßgeblich für eine Nachuntersuchung.
- (2) Die Produkte sind gesund und von einer soliden (ordentlichen) Handelsqualität. Sie stellen keine Gefahr für Mensch Tier und Umwelt dar. Die Produkte erfüllen die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich der eingesetzten Pflanzen- und Vorratsschutzmittel bei Anbau, Ernte und Lagerung. Sie enthalten keine verbotenen Stoffe, wie tierisches Eiweiß, Dung, Urin, Pestizide, tierische Exkremate oder Schlamm.
- (3) Die Produkte werden hygienisch behandelt, so dass die mikrobiologische Qualität während des gesamten Prozesses gewährleistet bleibt.
- (4) Der Transport erfolgt mit einem sauberen, trockenen Transportmittel, das keine Rückstände von Produkten der vorhergehenden Ladung enthält. Der Straßentransport hat mindestens den Anforderungen des GMP+ B4.1 zu entsprechen. Der Transport mit sonstigen Transportmitteln hat den entsprechenden GMP+ Standards zu entsprechen.
- (5) Bei Abweichung in der Beschaffenheit und/oder Vermischung von Arten und Sorten sowie bei Kontamination mit unerwünschten / verbotenen Stoffen haftet der Lieferant für alle Schäden und Folgeschäden, auch soweit dadurch andere Lagepartien betroffen werden.
- (6) Ist kein Preis vereinbart, ist der Börsenpreis unter Berücksichtigung von Fracht, Dienstleistungen und Handelsspanne maßgeblich. Bis zur vollständigen Zahlung steht dem Verkäufer das Eigentum an der gelieferten Ware oder anteilig zu den übrigen Mengen am gesamten Lagerbestand derselben Erzeugnisse getrennt nach Arten und Sorten zu. Der § 8 der Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen findet entsprechende Anwendung.
- (7) Anlieferungen von Waren haben entsprechend dem QS - Standard und GMP+ 2006 Standard zu erfolgen.
- (8) Der Lieferant garantiert, dass die von ihm gelieferten Produkte gemäß EU Verordnung (1829/2003/EG und 1830/2003/EG) nicht Kennzeichnungspflichtig sind. Sollte eine Kennzeichnungspflicht bestehen so ist die Firma Landhandel Knaup GmbH frühzeitig davon in Kenntnis zu setzen.
- (9) Bei der Verwendung von Klärschlamm als Düngemittel, auch unbeabsichtigte Einträge von benachbarten Flächen ist die Firma Landhandel Knaup GmbH frühzeitig davon in Kenntnis zu setzen.
- (10) Der Lieferant garantiert, dass er die Bestimmungen der EU Verordnung (178/2002/EG) insbesondere Artikel 18 (Rückverfolgbarkeit) und die Bestimmungen der EU Verordnung (183/2005/EG) mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene erfüllt.
- (11) Der Lieferant garantiert, dass die gelieferten Produkte dem Lebens- und Futtermittelgesetzbuch entsprechen.
- (12) Der Lieferant garantiert, dass er als Lebens- und Futtermittelunternehmer registriert ist.
- (13) Der Lieferant garantiert, dass er die im Merkblatt „Hygienische Maßnahmen für den Umgang mit Getreide, Ölsaaten und Leguminosen des Deutschen Bauernverbandes Maßnahmen erfüllt.

### § 2 Erfüllungsort

Die Geschäftsräume der Firma Landhandel Knaup GmbH sind für beide Teile Erfüllungsort, wenn der Kunde Kaufmann ist, oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.

### § 3 Gerichtsstand

- (1) Für Kunden, die Vollkaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind, wird für alle eventuellen Streitigkeiten über das Zustandekommen, die Abwicklung oder Beendigung dieses Vertrages, das für die Firma Landhandel Knaup GmbH ,zuständige Gericht als Gerichtsstand vereinbart.
- (2) Für alle übrigen Vertragspartner, insbesondere die landwirtschaftlichen Kunden, gilt die gesetzliche Regelung.

### § 4 Unwirksamkeit einer Bestimmung

Sollte eine getroffene Bestimmung unwirksam sein oder sich als unwirksam erweisen, so tritt an die Stelle der unwirksamen Bestimmungen eine Regelung, die dem in der unwirksamen Bestimmung zum Ausdruck gebrachten Parteiwillen am nächsten kommt. Die Unwirksamkeit einer Bestimmung berührt nicht die rechtliche Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Einkaufsbedingungen.